

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 07

- **Werkstattisiko liegt beim Schädiger**

LG Aachen, Urteil vom 03.02.2023, AZ: 1 O 219/22

Nachdem der BGH aktuell die Grundsätze des Werkstattisikos nachgeschärft hat, sollten derartige Entscheidungen hoffentlich bald der Vergangenheit angehören. Hier hatte die Versicherung bestritten, dass bestimmte Arbeiten ausgeführt worden seien. Die Klägerin hatte den Reparaturauftrag auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens und keine Möglichkeit, auf das Reparaturgeschehen einzuwirken. Zweifel daran, dass die Werkstatt die Reparaturarbeiten tatsächlich auch durchgeführt hat bestanden, ohne das es darauf ankommen würden nicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Abrechnung auf Basis kalkulierter Reparaturkosten vor Ablauf der Haltefrist von sechs Monaten**

LG Rottweil, Urteil vom 07.02.2024, AZ:1 S 46/23

Liegt der Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert, kann der Geschädigte die Reparaturkosten netto fiktiv ersetzt verlangen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzt und wenn nötig, verkehrssicher reparieren lässt. Diese Haltefrist ist aber keine Fälligkeitsvoraussetzung, was Versicherer aber gern „vergessen“. Sow wie in diesem Fall. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Klage auf restliche Mietwagenkosten erfolgreich; Anforderungen an den Nachweis günstigerer Vergleichsangebote**

AG Brühl, Urteil vom 16.02.2022, AZ: 24 C 177/21

Weil die Mietwagenkosten unter dem arithmetischen Mittel, welches das Gericht aus Schwacke und Fraunhofer bildet, liegt, sind die restlichen Mietwagenkosten von der Beklagten zu zahlen. Der tatsächlichen Situation des Geschädigten wird durch diese Vorgehensweise keine Rechnung gezollt, bringt ihm aber in diesem Fall den erhofften Erfolg. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Abgetretener Honoraranspruch begegnet keinen richterlichen Bedenken und berechnet sich nach BVSK-Honorarbefragung und JVEG**

AG Köln, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 272 C 39/23

Das AG Köln sieht kein Problem in der vorgelegten Abtretungserklärung. Der Schadenersatzanspruch sei hinreichend bestimmt. Das Grundhonorar richtet sich nach der BVSK-Honorarbefragung und die Nebenkosten nach JVEG. Einwände der beklagten Versicherung sind nach dem AG Köln nicht substantiiert und gehen ins Leere. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
LG Aachen, Urteil vom 03.02.2023, AZ: 1 O 219/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung von Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Beklagte lehnt die Haftung für das Unfallgeschehen ab. Für die Reparatur ihres Fahrzeugs macht die Klägerin insgesamt 8.460,04 € geltend, diese Summe ergibt sich aus den Reparaturkosten in Höhe von 6.578,34 €, Sachverständigenkosten von 982,70 €, einer Nutzungsausfallenschädigung von 874,00 € sowie einer Kostenpauschale von 25,00 €.

Aussage

Zwischen den Parteien stand bereits die Eintrittspflicht der Beklagten im Streit. Da es hierbei stets auf den Einzelfall ankommt, wird auf eine Ausführung zu dem Unfallgeschehen durch die Redaktion verzichtet. Das Gericht stellte in seinem Urteil jedoch fest, dass die vollumfängliche Haftung beim Schädiger und damit gesamtschuldnerisch auch bei seinem Haftpflichtversicherer (Beklagte) liegt.

Das LG Aachen ist der Ansicht, dass die geltend gemachten Kosten vollumfänglich von der Beklagten zu regulieren sind. Die Reparaturkosten sind der Klägerin in Höhe des tatsächlichen Rechnungsbetrags zu ersetzen.

Soweit die Beklagte die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs, die Beilackierung des Türgriffs und Kosten für die Lackvorbereitung für nicht erstattungsfähig hält, geht dies fehl. Die Arbeitsschritte wurden nach Überzeugung des Gerichts tatsächlich durchgeführt. Die dadurch entstandenen Kosten sind unabhängig von der Frage, ob sie objektiv erforderlich waren, erstattungsfähig, solange die Klägerin bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt kein Auswahlverschulden trifft. Bei der Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise verursacht hat. Es darf bei der Bemessung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind – insbesondere deshalb, weil die Reparatur in einer für ihn fremden, nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind.

„Weist der Geschädigte nach, dass er die Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze veranlasst hat, so können deshalb die tatsächlichen Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. Das Werkstattrisiko verbleibt beim Schädiger.“

Die Klägerin hatte den Reparaturauftrag auf Grundlage eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens erteilt. Sie hatte keine Möglichkeit, auf das Reparaturgeschehen einzuwirken. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die Werkstatt die Reparaturarbeiten tatsächlich durchgeführt hat, sodass die Reparaturkosten vollständig von der Beklagten in Ausgleich zu bringen sind.

Ersatzfähig sind zudem die Sachverständigenkosten sowie der geltend gemachte Nutzungsausfall.

Praxis

Das Urteil des AG Aachen zeigt deutlich, weshalb es dringend anzuraten ist, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, wenn die Haftung von der beklagten Haftpflichtversicherung abgelehnt wird. Durch den Prozess vor dem AG Aachen konnte für die Geschädigte eine vollständige Kostenübernahme durch den gegnerischen Versicherer erreicht

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Abrechnung auf Basis kalkulierter Reparaturkosten vor Ablauf der Haltefrist von sechs Monaten**

LG Rottweil, Urteil vom 07.02.2024, AZ:1 S 46/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über Schadenersatzansprüche nach einen Verkehrsunfall bei Haftungsteilung. Die Klägerin hat außergerichtlich ein Sachverständigengutachten eingeholt, wonach die Reparaturkosten netto 7.212,25 € bei einem Wiederbeschaffungswert von 11.500,00 € und einem Restwert von 6.200,00 € betragen. Infolge einer Reparatur würde eine Wertverbesserung in Höhe von 800,00 € eintreten. Die Klägerin machte die Nettoreparaturkosten geltend.

Die Versicherung regulierte nach einer Haftungsquote von 50 % auf Basis eines unechten Totalschadens in Höhe von 4.453,79 €. Noch vor Ablauf von sechs Monaten erhob die Klägerin Klage, woraufhin die Versicherung der weiteren Regulierung die kalkulierten Reparaturkosten zugrunde legte. Eine Erledigungserklärung erfolgte nicht, es wurde im Weiteren um die Haftungsquote gestritten.

Das AG Freudenstadt (AZ: 5 C 221/22) hat mit Urteil vom 19.07.2023 festgestellt, dass die Klage mit Zahlung der hälftigen Nettoreparaturkosten erledigt sei. Im Übrigen ging das AG Freudenstadt von einer hälftigen Haftungsteilung aus, weshalb es die weiteren Ansprüche abgewiesen hat. Die Kosten legte es der Versicherung auf. Beide Seiten legten Berufung ein – die Versicherung, weil sie sich zu Unrecht mit den Kosten belastet sah, die Klägerin, weil sie sich eine günstigere Haftungsquote versprach.

Sowohl Berufung als auch Anschlussberufung waren jedoch unbegründet und wurden vom LG Rottweil zurückgewiesen.

Aussage

Ist der Reparaturaufwand höher als der Wiederbeschaffungsaufwand, jedoch niedriger als der Wiederbeschaffungswert, so kann der Geschädigte die Netto-Reparaturkosten ansetzen, wenn er den reparierten Gegenstand mindestens noch sechs Monate weaternutzt und ggf. verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (BGH, NJW 2006, 2179; BGH, NJW 2008, 1941).

Bei der Sechs-Monats-Frist handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten weder um eine Fälligkeitsvoraussetzung noch um eine eigene Anspruchsvoraussetzung (LG Köln, Beschluss vom 14.07.2017, AZ: 11 S 444/16). Sie ist vielmehr Indiz für ein bestehendes Integritätsinteresse und hat damit beweisrechtliche Bedeutung (BGH, NJW 2009, 910). Durch den Ablauf der Sechs-Monats-Frist ist der Beweis geführt, dass das Integritätsinteresse der Klägerin von Anfang an bestand.

Die Frist als eigenständige Anspruchsvoraussetzung zu verstehen, verbietet sich schon deshalb, weil nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund eine Erweiterung der sich aus §§ 823 Abs. 1 BGB bzw. 7 Abs. 1 StVG i.V.m. 249 BGB, 271 BGB ergebenden Anspruchsvoraussetzungen durch die Rechtsprechung angezeigt sein könnte. Dies würde auch zu einer für die Mehrzahl der Geschädigten unzumutbaren Regulierungspraxis führen. Diese müssten, obwohl sie ihr Fahrzeug ordnungsgemäß reparieren ließen oder lassen wollen, bis zu sechs Monate auf die Zahlung eines Großteils der ihnen zustehenden Ersatzforderung warten. Insoweit belastet es den Haftpflichtversicherer auch nicht unzumutbar, wenn er bei sofortiger Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs das Solvenzrisiko hinsichtlich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs trägt, sofern der Haftpflichtversicherer innerhalb der Sechs-Monats-Frist zahlt (BGH, NJW 2009, 910).

Vorliegend hätte die Beklagte zunächst auf Basis der Netto-Reparaturkosten leisten müssen und hätte sich hinsichtlich des oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands liegenden Anspruchsteils mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen dürfen, was vorliegend jedoch nicht geschehen ist. Wird dann die Sechs-Monats-Frist vom Geschädigten nicht eingehalten und liegt auch kein sonstiger Ausnahmefall vor, besteht später die Möglichkeit eines Regresses des Kfz-Haftpflichtversicherers, der die Reparaturkosten unter Rückforderungsvorbehalt an den Geschädigten gezahlt hat (BGH, NJW 2009, 910). Denn bei Nichteinhaltung der Sechs-Monats-Frist hat der Geschädigte keinen Anspruch auf die Netto-Reparaturkosten, sondern lediglich auf den Wiederbeschaffungsaufwand.

Praxis

Die Haltefrist von sechs Monaten ist in zwei Fällen relevant:

Zum einen in 130 %-Fällen, wenn die Reparaturkosten zzgl. einer Wertminderung bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. Der Geschädigte kann die Reparaturkosten und die Wertminderung nur ersetzt verlangen, wenn er zum einen sein Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren lässt und zum anderen das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzt (BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 172/04). Anderenfalls ist sein Schadenersatzanspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt.

Liegt der Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert, hat der Geschädigte Anspruch auf die geschätzten Reparaturkosten netto ohne Abzug des Restwertes, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzt und – falls erforderlich – verkehrssicher reparieren lässt (BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 393/02; Urteil vom 23.05.2006, AZ: VI ZR 192/05; Urteil vom 29.04.2008, AZ: VI ZR 220/07).

Dabei ist die Haltefrist von sechs Monaten aber keine Fälligkeitvoraussetzung, was Versicherer aber gern „vergessen“.

Wird das beschädigte Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall weiter benutzt, stellt dies ein Indiz für das erforderliche Integritätsinteresse des Geschädigten dar. Eine weitergehende Bedeutung hinsichtlich der Fälligkeit des Anspruchs kommt der Frist nicht zu (BGH, Beschluss vom 18.09.2008, AZ: VI ZB 22/08, Beschluss vom 26.05.2009, AZ: VI ZB 71/08).

Es reicht daher völlig aus, nach Ablauf der sechs Monate der Versicherung des Schädigers nachzuweisen, dass das Fahrzeug zugelassen und versichert ist. Kann der Geschädigte den Nachweis nicht erbringen, fällt er auf den Wiederbeschaffungsaufwand zurück und die Versicherung kann den zu viel bezahlten Betrag zurückfordern.

- **Klage auf restliche Mietwagenkosten erfolgreich; Anforderungen an den Nachweis günstigerer Vergleichsangebote**
AG Brühl, Urteil vom 16.02.2022, AZ: 24 C 177/21

Hintergrund

Nach einem vom Versicherten der Beklagten verursachten Verkehrsunfall mietete die Klägerin einen Ersatzwagen an. Die Beklagte kürzte vorgerichtlich die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Klägerseits wurde eine Vergleichsberechnung anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke Automietpreisspiegels und des Fraunhofer Marktpreisspiegels durchgeführt.

Diese ergab, dass der konkret berechnete Betrag nicht zu beanstanden war. Jedenfalls beschränkte die Klägerin ihre Forderung vor dem AG Brühl auf diesen – nach der sogenannten „Fracke-Methode“ – ermittelten Vergleichswert. Zusätzlich seien auch die Kosten der Haftungsreduzierung zu berücksichtigen, so die Klägerseite.

Die Beklagte bestritt, dass eine entsprechende Haftungsreduzierung zwischen dem Autovermieter und der Klägerin vereinbart worden war. Außerdem wandte sie auch ein, dass sich die Klägerin ersparte Eigenaufwendungen abziehen lassen müsse. Weiterhin legte sie Internetangebot vor und behauptete, zu diesen Angeboten hätte „ad hoc“ kurzfristig günstiger angemietet werden können.

Das AG Brühl folgte all diesen Einwendungen nicht und bestätigte die Erstattbarkeit weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 80,00 €, nachdem die Beklagte vorgerichtlich bereits 517,36 € reguliert hatte.

Aussage

Das AG Brühl verwies bezüglich der Frage der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten auf die Rechtsprechung des OLG Köln, welches in einer Entscheidung die ortsüblichen und erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Mittelwerte von Schwacke und Fraunhofer ermittelt hatte (OLG Köln, Urteil vom 30.07.20213, AZ: 15 U 212/12).

Nach ständiger Rechtsprechung des OLG Köln könne ein Geschädigter bei einem Mietwagen auch eine Kaskoversicherung beanspruchen. Dies resultiere aus dem Umstand, dass bei einem Mietwagen das Schadenrisiko höher ist als beim eigenen Fahrzeug. Denn Mietwagen seien zumeist neuer als das eigene Fahrzeug und sie seien nicht so vertraut hinsichtlich der Handhabung. Zwar habe die Beklagte den Abschluss einer Haftungsreduzierung bestritten, dies sei allerdings nicht hinreichend substantiiert geschehen.

Ein Eigensparnisabzug sei bei klassengleicher Anmietung zwar grundsätzlich vorzunehmen, die Klägerin habe allerdings lediglich die Mietwagenkosten für ein klassenniedrigeres Fahrzeug geltend gemacht, sodass ein Eigensparnisabzug seitens des AG Brühl nicht vorgenommen wurde.

Die auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangebote hielt das AG Brühl für irrelevant. Notwendig seien deutlich günstigere Angebote von freien Anbietern für den konkreten Zeitraum und am Ort der Anmietung. Derartige Angebot hatte die Beklagtenseite gerade nicht vorgelegt. Das AG Brühl betonte, dass hier die Darlegungs- und Beweislast auf Schädigerseite liege. Diese müsse darlegen und nachweisen, dass die Wahl eines günstigeren Tarifs ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Internetangebot seien gerichtsbekannt besonders kurzfristigen Preisschwankungen unterlegen.

Die vorgelegten Angebote hätten zudem bedingt, dass die Anmietdauer genau festgelegt worden wäre. Die Angebote bezogen sich im Hinblick auf den Anmietzeitraum auch nicht auf den Zeitraum des konkreten Falls (25.01.2021 bis 01.02.2021). Durch die Vorlage derartiger Angebote konnte mithin die Beklagtenseite auch die Schätzgrundlage nicht hinreichend erschüttern.

Praxis

Das AG Brühl schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer Marktpreisspiegels. Diese Schätzmethode ist weit verbreitet.

Als wissenschaftlich kann diese Art und Weise der Schadensschätzung allerdings nicht bezeichnet werden. Der auf Basis dieser Schätzmethode gebildete Tarif ist nämlich gerade nicht derjenige Tarif, welcher den Geschädigten in ihrer konkreten Situation vor Ort tatsächlich angeboten wird. Nur auf solche Tarife kommt es bei der gebotenen subjektiven Schadenbetrachtung allerdings an.

Fraunhofer ermittelte die Mietwagentarife anhand von zweistelligen Postleitzahlregionen und fasste damit große Gebiete zusammen, sodass gerade nicht der regional zugängliche Tarif ermittelt wurde. Die Recherche stützte sich zudem ausschließlich auf das Internet. Man konzentrierte sich also auf einen Markt, der so vom Geschädigten nach einem Verkehrsunfall in aller Regel gar nicht in Anspruch genommen wird. In der Praxis des Verfassers zeigt sich immer wieder, dass derartige Tarife dem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall in dessen konkreter Situation schlicht und einfach nicht zugänglich sind.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Abgetretener Honoraranspruch begegnet keinen richterlichen Bedenken und berechnet sich nach BFSK-Honorarbefragung und JVEG**
AG Köln, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 272 C 39/23

Hintergrund

Vor dem AG Köln klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung. Klagebegehren ist restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 145,89 €. Diese brachte die Beklagte vorinstanzlich in Abzug, weil sie diese Kosten für überzogen hielt.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht weiteres Honorar in Höhe von 145,89 € zu.

Nach § 249 Abs.2 S.1 BGB sind diejenigen Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Zu diesen Kosten gehören regelmäßig auch die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die vorgelegte Abtretungserklärung nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus § 307 BGB verstößt. Sie ist hinreichend bestimmt.

„Dies gilt zunächst unter Bestimmtheitsgesichtspunkten. Nichts anderes folgt aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.06.2011, VI ZR 260/10. Dort hatte der BGH entschieden, dass es an Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit fehlt, wenn von mehreren selbstständigen Forderungen ein Teil abgetreten wird, ohne das erkennbar ist, von welcher oder von welchen Forderungen ein Teil abgetreten werden soll. Entstehen aus einem Verkehrsunfall für den Geschädigten mehrere Forderungen, so kann von der Gesamtsumme dieser Forderung nicht ein nur summenmäßig bestimmter Teil abgetreten werden. In dem dort zugrundeliegenden Fall hatte der Geschädigte seine gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs bestehenden Schadensersatzansprüche in Höhe der Gutachterkosten einschließlich Mehrwertsteuer erfüllungshalber an die dortige Klägerin abgetreten. Der BGH hatte festgestellt, dass damit eine Abtretung einer Vielzahl von Forderungen vorlag, die nur der Höhe nach begrenzt war. Hier liegt der Fall aber anders. Der Geschädigte hat hier nur den Anspruch auf Erstattung der Sachverständigengebühren abgetreten. Dies ist nicht zu beanstanden.“

Die vom Sachverständigen hier berechneten Honorare begegnen keinen richterlichen Bedenken. Ausdrücklich ist die BFSK-Honorarbefragung schon bei Beauftragung als Bemessungsgrundlage vertraglich genannt worden.

Nebenkosten sind dann erforderlich, wenn sie für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht sind. Hier bildet das JVEG die Bemessungsgrundlage für diese Erkenntnis. Demnach sind diese Kosten erforderlich, sofern sie nicht mehr als 20 % des Maximalwertes dieser Tabelle oder dieser Norm überschreiten.

Praxis

Als nicht substantiiert hat das Gericht die Kürzungen der Beklagten hier zurückgewiesen. Auch den Angriffen in Bezug auf eine etwaige Unbestimmbarkeit kann die vorgelegte Abtretungserklärung standhalten. Es handelt sich um ein lesenswertes Urteil, was auch seinen Weg in die Textbausteine des BFSK finden wird.

Eingesandt von HELIS - Kanzlei für Verkehrsrecht aus Hürth